

# Sozialdemokratische Partei Sektion Bödeli-Jungfrau

## Statuten

Rechtsform und Sitz	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die SP Sektion Bödeli-Jungfrau ist im Sinne von Art. 27 der Statuten der SP des Kantons Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des/r Präsidenten:in.</p>
Sektionsgebiet	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die SP Sektion Bödeli-Jungfrau umfasst die politischen Gemeinden <i>Beatenberg, Bönigen, Därligen, Grindelwald, Interlaken, Lauterbrunnen, Matten, Ringgenberg/Goldswil, Unterseen, Wilderswil und weitere.</i></p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder der SP Sektion Bödeli-Jungfrau sind alle im Sektionsgebiet wohnhaften SP-Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Mitglied oder Sympathisant:in kann werden, wer die Arbeit der SP unterstützt und keiner anderen Partei angehört. Doppelbeiträge sind möglich (zB. Juso/SP Bödeli-Jungfrau oder SP 60+/SP Bödeli-Jungfrau).</p> <p><sup>3</sup> Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und derjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.</p>
Aufgaben, Kompetenzen	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Verfolgung und Verfechtung der Ziele der SP auf kommunaler und regionaler Ebene gemäss schweizerischen, kantonalen und kommunalen Parteiprogrammen und Leitbildern. Sie setzt dafür politische und rechtliche Mittel ein. Damit die Sektion Rechtsmittel einlegen kann, gilt folgendes: Die Sektion setzt sich für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier ein. Die Sektion kann auch in anderen Bereichen rechtliche Mittel einsetzen. Rechtliche Mittel werden vom Vorstand beschlossen. Betrifft ein Problem nur eine Gemeinde, beschliesst der Vorstand auf Antrag der betreffenden Ortsgruppe. Rechtsmittel werden in diesem Fall von dem/r Präsident:in, dem/r Vizepräsident:in oder dem Co-Präsidium der Sektion und der Leitung der betreffenden Ortsgruppe unterschrieben.</li><li>b) Sie vertritt die Region Bödeli-Jungfrau bei gemeinsamen Themen</li><li>c) Öffentlichkeitsarbeit</li><li>d) Unterstützung der Kandidierenden bei kommunalen Wahlen, Unterstützung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebene</li><li>e) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Regionalverband, Kanton und Bund zuhanden des zuständigen Organs</li><li>f) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zuhanden des zuständigen Organs</li><li>g) Werbung und Integration von neuen Mitgliedern</li><li>h) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei</li><li>i) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei, den Regionalverband und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei</li></ul>

# Sozialdemokratische Partei Sektion Bödeli-Jungfrau

- j) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen
- k) Politische Schulung der SP-Behördenmitglieder und der Parteimitglieder
- l) Stellungnahmen zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zuhanden der Kantonalpartei oder der SP Schweiz
- m) Durchführung von politischen und kulturellen Aktionen und Veranstaltungen

## Art. 5

Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Sektionsversammlung
- c) Die Ortsgruppen
- d) Die Arbeitsgruppen
- e) Die Rechnungsrevisor:innen
- f) Der Vorstand

## Art. 6

Hauptversammlung

Diese ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes, einer Ortsgruppe oder eines Fünftels der Mitglieder. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- b) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Die Genehmigung des Jahresberichts des/r Präsident:in
- d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (jede Ortsgruppe hat Anspruch auf mindestens 1 Mitglied). Das Präsidium der Ortsgruppe wird von dieser gewählt.
- e) Die Wahl des/r Präsident:in, Vizepräsident:in oder des Co-Präsidiums
- f) Die Wahl des/r Administrator:in
- g) Die Wahl von zwei Revisor:innen
- h) Den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern zu.

## Art. 7

Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Aufgaben der Sektionsversammlung sind:

- a) Nomination von Kandidierenden, soweit nicht die Ortsgruppen zuständig sind
- b) Die Meinungsbildung bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

## Art. 8

Ortsgruppe

<sup>1</sup> Die Ortsgruppe umfasst eine politische Gemeinde und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern oder Sympathisant:innen. Ortsgruppen können sich zusammenschliessen.

## Sozialdemokratische Partei Sektion Bödeli-Jungfrau

Die Ortsgruppen heissen (nicht abschliessend):

- *SP Beatenberg*
- *SP Bönigen*
- *SP Interlaken*
- *SP Matten*
- *SP Wilderswil*
- *SP Unterseen*
- *Därligen*
- *Grindelwald*
- *Lauterbrunnen*
- *Ringgenberg/Goldswil*

Die *Ortsgruppe* verfolgt die kommunale Politik

<sup>2</sup> Alle in einer der aufgeführten politischen Gemeinden wohnhaften Mitglieder und Sympathisant:innen der SP Sektion Bödeli-Jungfrau bilden die Ortsgruppe.

<sup>3</sup> Organisation der Ortsgruppe:

- a) *Präsidium* (Mitglied Sektionsvorstand) und allenfalls weitere Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe
- b) Versammlung der Ortsgruppe
- c) Wahlausschuss kommunale Wahlen
- d) Arbeitsgruppen

<sup>4</sup> *Präsidium* der Ortsgruppe und allenfalls weitere Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe

Die Ortsgruppe wählt ihr *Präsidium* und allenfalls weitere Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe. Diese ist insbesondere zuständig für:

- a) Vertretung der Ortsgruppe nach aussen
- b) Verfolgung der kommunalen Politik und Umsetzung der Ziele der Ortsgruppe
- c) Einsitznahme im Vorstand der Sektion

<sup>5</sup> Versammlung der Ortsgruppe

Die Versammlung der Ortsgruppe tritt auf Einladung des *Präsidiums* zusammen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Meinungsbildung bei kommunalen Angelegenheiten
- b) Wahl der Kandidierenden bei kommunalen Wahlen

<sup>6</sup> Wahlausschuss kommunale Wahlen

Der Wahlausschuss besteht aus Mitgliedern der Ortsgruppe und wird durch die Versammlung der Ortsgruppe gewählt.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- a) Suchen von Kandidierenden für die kommunalen Wahlen zuhanden der Versammlung der Ortsgruppe
- b) Organisation und Durchführung der Wahlkampagne mit Unterstützung der Sektion Bödeli-Jungfrau

<sup>7</sup> Arbeitsgruppen:

Für die Bearbeitung von aktuellen kommunalen Themen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

# Sozialdemokratische Partei Sektion Bödeli-Jungfrau

Vorstand	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Präsident:in, Vizepräsident:in oder Co-Präsidium</li><li>b) Je einem/r Vertreter:in der Ortsgruppe</li><li>c) Administrator:in (das Amt kann auf verschiedene Personen aufgeteilt werden)</li><li>d) Gemeinderät:innen und Gemeindepräsident:innen</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung oder der Ortsgruppe fallen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand teilt seinen Mitgliedern die Aufgaben in Funktionsbeschreibungen zu und regelt die Kompetenzen.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er koordiniert ihre Tätigkeit.</p> <p><sup>5</sup> Der Vorstand regelt die Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p><sup>6</sup> Der Vorstand unterstützt die Ortsgruppen.</p>
Revision	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Revisor:innen prüfen die Rechnung und stellen der Hauptversammlung Antrag.</p>
Finanzen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einnahmen der Sektion Bödeli-Jungfrau setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen</li><li>b) Mandatsabgaben</li><li>c) Spenden</li><li>d) Parteienfinanzierung durch die Gemeinden</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Ausgaben der Sektion Bödeli-Jungfrau setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beiträge für übergeordnete Parteiorganisationen</li><li>b) Für allgemeine Ausgaben der Sektion</li><li>c) Ausgabe für Wahlen in den Ortsgruppen</li></ul> <p>Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert</p> <p><sup>3</sup> Vermögen eintretender Ortsparteien Das Vereinsvermögen von eintretenden Ortsparteien geht in das Vereinsvermögen der Sektion Bödeli-Jungfrau ein. Beim Eintritt wird der prozentuale Anteil am eingebrachten Vermögen berechnet und festgehalten. Dieser Vermögensanteil wird bei einem allfälligen späteren Austritt der austretenden Ortsgruppe übergeben, sofern sie sich wieder als selbständige Gemeindesektion organisiert.</p> <p><sup>4</sup> Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben sowie Änderungen derselben sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.</p> <p><sup>5</sup> Haftung Für die Verpflichtungen der Sektion Bödeli-Jungfrau haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.</p>
Auflösung der Sektion	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.</p>

## **Sozialdemokratische Partei Sektion Bödeli-Jungfrau**

<sup>2</sup> Die Mitglieder einer Ortsgruppe können mit einer Mehrheit von mindestens zweidritteln ihrer Mitglieder beschliessen, die Sektion aufzuspalten und eine getrennte Gemeindesektion weiterzuführen.

Verwendung des Vereinsvermögens

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Gemeindesektionen, die sich wieder bilden, erhalten vom Vermögen den gleichen prozentualen Anteil, den sie eingebracht haben.

<sup>2</sup> Bilden sich keine neuen Sektionen, fällt das Sektionsvermögen samt Archiv der SP des Kantons Bern zu.

Zusätzliche Regelung

### **Art. 14**

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern sinngemäss.

Der Leiter der Gründungsversammlung:

Urs Graf, Interlaken

Die Protokollführerin:

Silvia Kandra, Matten

**Anhang I:** Beitragsreglement

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 23. Juni 2022

# Sozialdemokratische Partei Sektion Bödeli-Jungfrau

## Anhang I:

### Beitragsreglement

Der Mindestbeitrag der SP Bödeli-Jungfrau beträgt im Prinzip Fr. 115.00. Er deckt die Abgaben an übergeordnete Organisationen innerhalb der SP (SPS Fr. 65.00; SP Kanton Bern Fr. 43.00; SP RV Oberland Fr. 6.00; Fr. 1.00 bleibt bei der SP Bödeli-Jungfrau) und gilt bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 36'000.00.

Übersteigt der Mindestbeitrag die finanziellen Möglichkeiten eines Mitgliedes, kann der Vorstand auf Antrag hin diesen reduzieren.

Für die weitere Abstufung der Mitgliederbeiträge gelten folgende Richtwerte des steuerbaren Einkommens:

Bis Fr. 48'000.00	Fr. 150.00 (mindestens)
Bis Fr. 60'000.00	Fr. 180.00 (mindestens)
Bis Fr. 80'000.00	Fr. 220.00 (mindestens)
Über Fr. 80'000.00	Fr. 260.00 (mindestens)

Schüler\*innen und Student\*innen zahlen bis zum 24. Altersjahr keinen Mitgliederbeitrag. Lernende in der Berufsbildung zahlen bis zum Lehrabschluss keinen Mitgliederbeitrag.

### Ausgaben für die Wahlen in den Ortsgruppen

Es wird jeweils ein Finanzplan für vier Jahre erstellt und von der Hauptversammlung genehmigt. Der Finanzplan fliesst ins jährliche Budget ein.